



KVKAI

Kantonale Versicherungskasse
Appenzell Innerrhoden

Informationsblatt Wohneigentumsförderung mit Mittel der beruflichen Vorsorge

Geltungsbereich

Von Gesetzes wegen haben in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) versicherte Personen die Möglichkeit über einen Teil der Vorsorgeguthaben mittels Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum zu verfügen. Die Vorschriften gelten für den gesamten Bereich der beruflichen Vorsorge. Sie betreffen die obligatorische Vorsorge (BVG), die überobligatorische Vorsorge (OR), die Freizügigkeitspolice und das Freizügigkeitskonto. Mit geringen Abweichungen gelten die Vorschriften auch für die gebundene Vorsorge (Säule 3a).

Persönliche Voraussetzung

Vollständige erwerbsfähige Personen können einen Teil ihrer Vorsorgeguthaben für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum einsetzen. Für Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung mindestens 70% invalid sind, besteht kein Anrecht. Bei den übrigen versicherten Personen beschränkt sich der Anspruch auf den arbeits- bzw. erwerbsfähigen Anteil der Austrittleistung.

Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen und steuerliche Folgen

Der für Wohneigentum ausbezahlte Betrag kann nicht mehr zur Finanzierung der versicherten Leistung dienen. Deshalb bewirkt ein Vorbezug oder eine spätere Verwertung der verpfändeten Vorsorgeguthaben eine Kürzung der versicherten Altersleistung und gegebenenfalls der Leistungen bei Tod und Invalidität nach dem geltenden Reglement und den geltenden technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung.

Eine allfällige durch Vorbezug oder Zwangsverwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens entstehende Vorsorgelücke bei Tod und Invalidität kann mit einer freiwilligen Zusatzversicherung geschlossen werden. Die Kosten dafür sind voll von der versicherten Person zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf vorbehaltlosen Vorsorgeschutz.

Der bei einem Vorbezug bzw. bei einer allfälligen Verwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens ausbezahlte Betrag wird sofort besteuert. Die Steuern dürfen nicht aus dem vorbezogenen Betrag beglichen werden. Die Besteuerung erfolgt wie bei einer Kapitaleistung aus beruflicher Vorsorge separat vom übrigen Einkommen. Bei einer späteren Rückzahlung des vorbezogenen Betrages kann die versicherte Person den seinerzeit bezahlten Steuerbetrag von der Steuerbehörde zurückfordern. Die Steuerrückerstattung erfolgt ohne Zinsen.

Beim Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln aus der 2. Säule sind zudem folgende Punkte zu beachten:

- **Vorsorgebedarf:** Der Vorsorgebedarf ist bestimmt durch die persönlichen Bedürfnisse und durch die familiären Gegebenheiten. Dabei ist wichtig abzuschätzen, ob bei einem Invaliditäts- oder Todesfall sowie im Alter das Renteneinkommen die erforderlichen Bedürfnisse noch abdecken kann.
- **Zinssatz:** Die Guthaben in der zweiten Säule werden je nach Vorsorgeeinrichtung unterschiedlich verzinst. Wie ist das Verhältnis von Hypothekarzinsatz und der Verzinsung bei der eigenen Vorsorgeeinrichtung?
- **Steuern und zusätzliche Kosten:** Durch den Vorbezug verringern sich allfällige Schuldzinsen, welche zurzeit vom Einkommen abgezogen werden können. Die Einkommenssteuern fallen somit höher aus. Zusätzliche Kosten entstehen, wenn die Vorsorgelücke mit einer Risikozusatzversicherung teilweise aufgefangen werden soll.

Selbst genutztes Wohneigentum

Als selbst genutztes Wohneigentum gilt das von der versicherten Person an ihrem Wohnsitz benutzte Haus, Stockwerkeigentum und dergleichen. Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für Erwerb und Erstellung von Wohneigentum in der Form von Allein-, Mit- oder Stockwerkeigentum sowie als Gesamteigentum (nur unter Ehegatten) und als selbständiges und dauerndes Baurecht. Die Rückzahlung von Hypothekendarlehen, wertvermehrende oder ausserordentliche werterhaltende Investitionen sowie der Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen fallen ebenfalls darunter. Zweitwohnungen, Ferienhäuser oder Fahrnisbauten (Wohnwagen, Mobilheime usw.) gehören nicht zum Begriff des Wohneigentums im Sinne der Wohneigentumsförderung.

Bezugsfrist

Eine aktive versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zur Vollendung des 62. Altersjahr einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen.

Minimaler und maximaler Betrag des Vorbezugs, Auszahlung

Als Maximalbetrag für den Vorbezug gilt:

- bis zum 50. Altersjahr: die Austrittsleistung, auf welche die versicherte Person bei einem Dienstaustritt Anspruch hätte,
- nach dem 50. Altersjahr: die Austrittsleistung, welche der versicherten Person im 50. Altersjahr zugestanden hätte, oder die Hälfte der aktuellen Austrittsleistung, falls diese höher ist.

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Der Mindestbetrag gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie bei Ansprüchen aus Freizügigkeitspolice und -konten.

Der Vorbezug wird in einem Betrag an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber überwiesen. Eine Auszahlung an die versicherte Person selbst ist ausgeschlossen. Ein Vorbezug kann grundsätzlich alle 5 Jahre geltend gemacht werden, ausser, es wurde ein Einkauf getätigt, so besteht für einen Vorbezug eine Wartefrist von 3 Jahren.

Verpfändung

Anstatt eines Vorbezuges ist auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben möglich. Verpfändet werden können die Vorsorgeleistungen (Alter, Tod, Invalidität) oder der Anspruch auf Austrittsleistungen, und zwar bis zum Maximum für den Vorbezug (vgl. Ziff. 6). Die Verpfändung hat keine direkten Auswirkungen auf die Vorsorgesituation. Kommt es jedoch zur Zwangsverwertung des Wohneigentums, sind die Auswirkungen die selben wie beim Vorbezug (vgl. Ziff.3).

Einverständnis des Ehepartners

Ist die versicherte Person verheiratet, kann der Vorbezug bzw. die Verpfändung nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten vorgenommen werden. Für die Überprüfung der Unterschrift des Ehepartners benötigen wir eine beglaubigte Unterschrift / Kopie der Identitätskarte oder des Passes.

Sicherstellung des Vorsorgezwecks

Um den Vorsorgezweck sicher zu stellen, wird zum Zeitpunkt des Vorbezuges bzw. der Pfandverwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch angemerkt. Diese Anmerkung kann gelöscht werden, wenn der vorbezogene Betrag an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt wird (vgl. Ziff. 10).

Rückzahlung

Der Vorbezug muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn daran Rechte eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (z.B. Wohn- und Baurecht, langfristiges Mietverhältnis) oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird. Ausgenommen davon ist die Veräusserung an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person (Witwe, Waise usw.), welche jedoch ihrerseits denselben Veräusserungsbeschränkungen wie die versicherte Person unterliegt.

Der vorbezogene Betrag kann wie folgt zurückbezahlt werden:

- bis zur Vollendung des 62. Altersjahr,
- bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Tod, Invalidität) oder
- bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 20'000. Ist der ausstehende Betrag kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

Für die Festsetzung der neu zu versichernden Leistungen sind das Reglement und die technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung, die zum Zeitpunkt der Rückzahlung gültig sind, massgebend.

Eine Rückzahlung der gesamten Vorbezüge ist zwingend, bevor ein Einkauf in die reglementarischen Leistungen erfolgen kann.

Zustimmung des Pfandgläubigers

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich:

- bei Barauszahlung der Austrittsleistung,
- bei Auszahlung der Vorsorgeleistung,
- bei Übertragung eines Teils der Austrittsleistung in Folge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegattens.

Regelung bei Stellenwechsel

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung hat der neuen Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug oder eine allfällige Verpfändung der Vorsorgeansprüche mitzuteilen. Zudem muss die bisherige Vorsorgeeinrichtung im Falle der Verpfändung den Pfandgläubiger über den Wechsel der Vorsorgeeinrichtung informieren. Hinterlegte Originalurkunden (Anteilscheine an Wohnbaugenossenschaften oder ähnliches) werden an die neue Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet.

Regelung bei Scheidung

Der Vorbezug gilt im Scheidungsfall als Austrittsleistung und wird nach Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit (FZG) sowie Art. 122 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geteilt.

Kosten

Die Vorsorgekasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Ausmass übersteigt.